

Vereinbarung

zum Gebietszusammenschluss

der

Verbandsgemeinden

Bad Sobernheim und Meisenheim



Gliederung

Präambel

Abschnitt I Grundlegende Bestimmungen

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel
- § 3 Verwaltungsgebäude
- § 4 Organe der neuen Verbandsgemeinde
- § 5 Ortsrecht
- § 6 Rechtsnachfolge

Abschnitt II Verwaltungszusammenführung

- § 7 Verwaltungsorganisation
- § 8 Bedienstete und Versorgungsempfänger
- § 9 Personalrat / Schwerbehindertenvertretung

Abschnitt III Einzelbestimmungen

- § 10 Schulen und Kindertagesstätten
- § 11 Brandschutz
- § 12 Beteiligung sowie sonstige öffentliche und kulturelle Einrichtungen
- § 13 Wirtschafts- und Tourismusförderung
- § 14 Raumordnung und Finanzausgleich
- § 15 Flächennutzungsplan
- § 16 Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
- § 17 Schiedsamsbezirk
- § 18 Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Gefahrenabwehr und Prävention
- § 19 Gleichstellungsbeauftragte nach LGG und GemO

Abschnitt IV
Finanzen

- § 20 Finanzwirtschaft
- § 21 Anstehende und laufende Maßnahmen
- § 22 Finanzielle Unterstützung des Landes

Abschnitt V
Schlussbestimmungen

- § 23 Lenkungsgruppe
- § 24 Schlussbestimmungen
- § 25 Inkrafttreten / Außerkrafttreten
- § 26 Vertragsausfertigungen

Präambel

Mit dem Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28.09.2010 (KomVwRg) wurde mit der Gebietsreform auf Ebene der Verbandsgemeinden begonnen. Der Koalitionsvertrag zwischen SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen sieht vor, dass die Fusionen auf Ebene der Verbandsgemeinden/verbandsfreien Gemeinden nach den Kriterien des Gesetzes zu Ende geführt werden. Ziel ist die Umsetzung bis zur nächsten allgemeinen Kommunalwahl im Jahr 2019.

Für die Verbandsgemeinde Meisenheim besteht nach den im Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28.09.2010 geregelten Kriterien ein aktiver Gebietsänderungsbedarf. Dabei stellt § 2 Abs. 2 des KomVwRg als maßgebliches Kriterium für eine ausreichende Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft einer Verbandsgemeinde u. a. das Kriterium der Einwohnerzahl fest.

Für Verbandsgemeinden wird die Zahl von 12.000 Einwohnern als Mindestgröße im Hinblick auf eine absehbare demografische Veränderung genannt. Zum 30.06.2009, dem im Gesetz als maßgeblich genannten Zeitpunkt, hatte die Verbandsgemeinde Meisenheim lediglich 8.056 Einwohner, aktuell 7.705 Einwohner zum Stand 31.12.2016.

Mit Schreiben des Staatssekretärs Günter Kern vom 02.03.2018 wurde der Verbandsgemeinde Meisenheim der bestehende Gebietsänderungsbedarf erläutert und das Führen von Gesprächen über eine freiwillige Fusion und Neubildung einer Verbandsgemeinde mit der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim nahegelegt. Die Rechtsposition der ohne Gebietsänderungsbedarf von der Fusion betroffenen Gebietskörperschaften, wie hier der Position der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim, ist kraft Verfassungsrecht geprüft.

Die Verfassungsmäßigkeit dieses passiven Änderungsbedarfes ist somit bestätigt. Mit Schreiben vom 02.03.2018 fordert das Land eine freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim als Ganzes innerhalb der Kreisgrenzen des Landkreises Bad Kreuznach. Die Gebietsänderung soll bis 01.01.2020 gesetzlich geregelt und umgesetzt sein.

Die Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim ergänzen sich als kooperierende Mittelzentren.

Die Landesregierung räumt freiwilligen Fusionen den Vorrang vor Fusionen unter Zwang ein. Für eine freiwillige Gebietsänderungsmaßnahme, die die Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim einbezieht, wird eine Entschuldungshilfe von 2.000.000 Euro avisiert, wie auch weitere einzelne Projektförderungen.

Die beiden Verwaltungen haben gemeinsam mit den politischen Gremien nachfolgende Fusionsvereinbarung erarbeitet und den Verbandsgemeinderäten zur Entscheidung vorgelegt.

In der neu zu bildenden Verbandsgemeinde werden rund 25.150 Einwohner auf einer Fläche von 273,91 km² in 34 Ortsgemeinden leben.

Von besonderer Bedeutung ist daher eine bürger-, sach- und ortsnahe Aufgabenwahrnehmung durch die Verwaltung der neuen Verbandsgemeinde.

Mit modernen kommunalen Bürgerbüros zur Erbringung der Bürgerdienstleistungen in den Verwaltungsstellen Bad Sobernheim und Meisenheim und mit weiteren Angeboten gilt es, den Bürgerinnen und Bürgern, aber auch den Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeistern der Ortsgemeinden den gewohnten Service zu erhalten und diesen nach Möglichkeit zu verbessern und den demografischen Veränderungen anzupassen.

Nach entsprechenden Verhandlungen stimmen die Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim auf Grundlage der entsprechenden Beschlüsse der Verbandsgemeinderäte nachfolgender Vereinbarung über eine Fusion zu.

Die Ortsgemeinden Auen, Bärweiler, Daubach, Ippenschied, Kirschroth, Langenthal, Lauschied, Martinstein, Meddersheim, Merxheim, Monzingen, Nußbaum, Odernheim am Glan, Rehbach, Seesbach, Staudernheim, Weiler bei Monzingen, Winterburg, Stadt Bad Sobernheim, Abtweiler, Becherbach, Breitenheim, Callbach, Desloch, Hundsbach, Jeckenbach, Lettweiler, Löllbach, Raumbach, Rehborn, Reiffelbach, Schmittweiler, Schweinschied und Stadt Meisenheim wurden ebenfalls beteiligt und haben in der jeweiligen Verbandsgemeinde mehrheitlich (Anzahl der Ortsgemeinden; Anzahl der Einwohner) zugestimmt.

Abschnitt I Grundlegende Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

(1) Die Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim bilden zum 01. Januar 2020 eine neue Verbandsgemeinde.

Die neue Verbandsgemeinde führt den Namen „Verbandsgemeinde Nahe-Glan“ und hat ihren Sitz in Bad Sobernheim.

(2) Die neue Verbandsgemeinde Nahe-Glan hat neben der Verwaltung in Bad Sobernheim eine Verwaltungsstelle in Meisenheim.

(3) Die Verwaltungsstelle Meisenheim wird zur Dienstleistungsgrundversorgung mit Erbringung der nachgefragten Bürgerdienstleistungen ein erweitertes Bürgerbüro vorhalten. Ebenso wird dort eine Organisationseinheit, die eine Auslastung der jeweiligen Verwaltungsstellen gewährleistet, eine Servicestelle für die Ortsgemeinden sowie eine Tourismusaußenstelle untergebracht.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die neue Verbandsgemeinde Nahe-Glan gibt sich ein neues Wappen und eine neue Flagge, in denen sich die bisherigen Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim wiederfinden.

(2) Bis zur Genehmigung von Wappen und Flagge führt die neue Verbandsgemeinde Nahe-Glan ab 01.01.2020 das Landeswappen als Dienstsiegel, § 5 Abs. 2 S. 2 GemO.

§ 3 Verwaltungsgebäude

(1) Für Sanierungen, Erweiterungen oder Umbauten an vorhandenen Verwaltungsgebäuden, die aus Anlass dieser Zusammenführung der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim mit der Verbandsgemeinde Meisenheim notwendig sind, werden bei Förderfähigkeit entsprechende Förderanträge beim Land Rheinland-Pfalz gestellt. Hierfür erstellen die Fusionspartner ein Raumkonzept unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten der Verwaltungsgebäude in Bad Sobernheim und Meisenheim und legen darin Einzelheiten fest.

(2) Beide Verwaltungsstandorte sind zu vernetzen. Für beide Verwaltungsstandorte wird eine einheitliche Telefonzentrale am Standort Bad Sobernheim betrieben.

§ 4 Organe der neuen Verbandsgemeinde

(1) Der Verbandsgemeinderat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der neuen Verbandsgemeinde werden im Herbst 2019 gewählt. Der genaue Termin wird von der Aufsichtsbehörde festgelegt.

Die Wahlzeit des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde beginnt am 1. Januar 2020 und endet mit Ablauf der Wahlzeit der im Rahmen der Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 gewählten Gremien, insoweit ist die Wahlzeit verkürzt.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum Verbandsgemeinderat und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde einschließlich einer etwaigen Stichwahl ist das gemeinsame Gebiet der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim maßgebend.

Wahlleiter für die Wahlen zum Verbandsgemeinderat und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde ist der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim, bei dessen Verhinderung die oder der zu seiner allgemeinen Vertretung berufene Beigeordnete.

(2) Weiteres im Hinblick auf die amtierenden Bürgermeister der bisherigen Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim wird das Landesgesetz über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim regeln.

§ 5 Ortsrecht

(1) Das zum Zeitpunkt der Gebietsänderung bestehende Ortsrecht der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim gilt im jeweiligen räumlichen Geltungsbereich fort, bis es aufgehoben oder durch neues Ortsrecht ersetzt wird.

Dies gilt insbesondere für die Regelungen der jeweiligen Hauptsatzung der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim zu den öffentlichen Bekanntmachungen.

Bisher erteilte Erlaubnisse, Genehmigungen, Untersagungen und gefasste Beschlüsse etc. der bisherigen Verbandsgemeinden gelten auch nach der Fusion fort.

(2) Die beiden Verbandsgemeinden werden rechtzeitig vor der Fusion ein amtliches Bekanntmachungsorgan für den gesamten neuen Gebietsbereich bestimmen.

§ 6 Rechtsnachfolge

Die Verbandsgemeinde Nahe-Glan ist Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, Beteiligungen, Verbände und Vereine bzw. Vereinigungen, denen die aufgelösten Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim angehörten, sowie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.

Abschnitt II Verwaltungszusammenführung

§ 7 Verwaltungsorganisation

(1) Die bestehenden Dienstanweisungen und Organisationsverfügungen der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim gelten ab 01.01.2020 für alle Bediensteten der Verbandsgemeinde Nahe-Glan.

(2) Bestehende Dienstvereinbarungen, insbesondere die Dienstvereinbarung über die gleitende Arbeitszeit und die Dienstvereinbarung über die leistungsorientierte Bezahlung (LOB) werden rechtzeitig vor der Fusion, spätestens zum 30.06.2019, unter Federführung beider Personalräte neu gefasst.

(3) Die beiden derzeitigen Bürgermeister bereiten gemeinsam die zukünftige Organisationsstruktur vor. Die Organisationsstruktur orientiert sich am eingeführten Organisationsmodell Gemeinde 21 des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz.

Die Zuordnung zu den Verwaltungsstellen erfolgt gem. § 1 Abs. 3 dieser Vereinbarung.

(4) Zur Verbesserung der Dienstleistungsversorgung beabsichtigt die neue Verbandsgemeinde Nahe-Glan, in der Verwaltungsstelle Meisenheim die Aufgabe der Kraftfahrzeugzulassung als Außenstelle der Kreisverwaltung Bad Kreuznach einzurichten.

(5) Die Organisation der Verwaltung der neuen Verbandsgemeinde Nahe-Glan über mehrere Verwaltungsstellen erfordert zur Verbesserung der Dienstleistungsqualität und Verschlinkung der Ablauforganisation die Einführung eines Dokumentenmanagementsystems mit Einführung der e-Akte beispielsweise mittels landesweiter DMS/VBS-Lösung der KommWis GmbH.

§ 8 Bedienstete und Versorgungsempfänger

(1) Die Rechtsverhältnisse der Beamtinnen und Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim gehen mit der Gebietsänderung auf die neue Verbandsgemeinde über.

(2) Die neue Verbandsgemeinde Nahe-Glan tritt in die Rechte und Pflichten der zum Zeitpunkt der Gebietsänderung bestehenden und mit der Gebietsänderung auf sie übergehenden Arbeitsverhältnisse und Dienstverhältnisse ein. Erworbene Besitzrechte dürfen wegen des Übergangs der Arbeitsverhältnisse nicht eingeschränkt werden. Betriebsbedingte Kündigungen und entsprechende Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herabgruppierung aus Anlass des Übergangs der Arbeitsverhältnisse sind ausgeschlossen. Zur Flexibilisierung der Arbeitszeit der Beschäftigten findet der Tarifvertrag¹ zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte - TV FlexAZ - Anwendung. Die im Tarifvertrag dahingehend festgeschriebene Fallhöchstzahl wird 2020 und 2021 im Haushaltsplan festgesetzt; darüber hinausgehenden Wünschen auf fusionsbedingtes Ausscheiden wird großzügig begegnet.

(3) Überstunden und Gleitzeitguthaben sowie Urlaubsansprüche werden vollständig übernommen und ab 01.01.2020 weitergeführt. Gleiches gilt für eventuelle Minusstunden. Näheres hierzu regelt die neue Dienstvereinbarung über die gleitende Arbeitszeit (§ 7 Abs. 2 dieser Vereinbarung).

(4) Die neue Verbandsgemeinde Nahe-Glan soll auch für die auf sie übergehenden Beschäftigten, Beamten und Versorgungsempfänger die Versorgungslasten tragen und die Beihilfe und sonstigen gesetzlichen Leistungen gewähren.

(5) Die neu gebildete Verbandsgemeinde kann, soweit die Zahl der bei ihr nach der Umbildung vorhandenen Beamtinnen und Beamten den tatsächlichen Bedarf übersteigt, innerhalb eines Jahres, beginnend ab 01.01.2020, Beamtinnen und Beamte im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit und auf Zeit in den einstweiligen Ruhestand versetzen, wenn deren Arbeitsgebiet von der Umbildung berührt wird. Nach dieser Maßgabe gestellten Anträgen soll, soweit nach Maßgabe des LBesG in der Fassung vor dem 01.07.2013 ein Besoldungsdienstalter zum 31.12.1984 oder früher festgesetzt ist, entsprochen werden. § 18 Abs.1 S. 2 ff. BeamtStG finden keine Anwendung.

¹ i. d. F des Änderungstarifvertrages Nr. 5 vom 29.04.2016 / Rundschreiben KVA RP 22/18 vom 18.07.18

(6) Die Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim werden bereits vor dem Fusionszeitpunkt damit beginnen, die strukturellen Änderungen im personellen Bereich auf den Zeitpunkt nach der Fusion abzustimmen.

§ 9 Personalrat / Schwerbehindertenvertretung

(1) Bei der neuen Verbandsgemeinde Nahe-Glan ist bis zum 30.06.2020 ein neuer Personalrat zu wählen. Ab der Gebietsänderung bis zum Beginn der Amtszeit des neuen Personalrates führen die beiden bei den Verbandsgemeindeverwaltungen Bad Sobernheim und Meisenheim gebildeten Personalräte die Geschäfte gemeinsam fort.

(2) Bei der neuen Verbandsgemeinde Nahe-Glan ist bei Bedarf bis zum 30.06.2020 eine Schwerbehindertenvertretung zu wählen.

Abschnitt III Einzelbestimmungen

§ 10 Schulen und Kindertagesstätten

(1) Die Aufgaben der beiden Verbandsgemeinden als Schulträger gehen in den derzeit bestehenden Strukturen auf die neue Verbandsgemeinde über.

Die Verbandsgemeinde Nahe-Glan wird somit Schulträgerin der Grundschulen in Bad Sobernheim, Meisenheim, Monzingen, Odernheim am Glan und Staudernheim.

(2) Die Verbandsgemeinde Meisenheim betreibt eine zentrale Schulsportanlage in der Stadt Meisenheim zur Nutzung dreier Schulen und eines Vereines. Die Anlage geht auf die neue Verbandsgemeinde Nahe-Glan über.

(3) Die Aufgaben der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim als Trägerinnen der Kindertagesstätten gehen in den derzeit bestehenden Strukturen auf die neue Verbandsgemeinde über. Die Verbandsgemeinde Nahe-Glan wird somit Trägerin der Kindertagesstätte Meisenheim.

Die Finanzierung der Kosten der Kindertagesstätten erfolgt wie bisher durch die Erhebung einer Sonderumlage nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz von den begünstigten Ortsgemeinden. Kindertagesstätten in der kommunalen Trägerschaft der Ortsgemeinden bzw. kirchlichen Einrichtungen verbleiben vorbehaltlich einer Neuorganisation durch die neue Verbandsgemeinde Nahe-Glan bei diesen Trägern.

§ 11 Brandschutz

(1) Alle bestehenden Freiwilligen Feuerwehren gehen unter Beibehaltung der vorhandenen Strukturen (Wehrleitung, Stützpunktfeuerwehren, Ausrückebereiche) in die Trägerschaft der neuen Verbandsgemeinde über.

(2) Spätestens bis 31.12.2020 wird für die neue Verbandsgemeinde Nahe-Glan ein Wehrleiter sowie bis zu zwei Vertreter gewählt und auf die Dauer von 10 Jahren bestellt und zu Ehrenbeamten ernannt. Die Wahlen erfolgen gemäß den Bestimmungen des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -).

(3) Die Wehrleiter und Vertreter des Wehrleiters der bisherigen Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim bleiben bis zur Ernennung des Wehrleiters und der Vertreter des Wehrleiters der neuen Verbandsgemeinde Nahe-Glan in ihrer Funktion für das Gebiet der jeweiligen bisherigen Verbandsgemeinde zuständig.

§ 12 Beteiligung sowie sonstige öffentliche und kulturelle Einrichtungen

(1) Beteiligungen, Mitgliedschaften in Vereinen, Verbänden oder sonstigen Vereinigungen der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim werden, sofern in dieser Vereinbarung nichts anderes geregelt ist, weitergeführt. Auf § 5 der Vereinbarung wird verwiesen. Etwaige Doppelmitgliedschaften werden mit dem Vereinigungszeitpunkt zusammen geführt.

(2) Die von der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim betriebenen Sport- und Freizeiteinrichtungen (Freilichtmuseum -anteilig-, Freibad, Barfußpfad, Wanderwege, Aussichtstürme, Staudernheimer Hang etc.) und das von der Verbandsgemeinde Meisenheim betriebene Freibad und die Schulsportanlage gehen auf die neue Verbandsgemeinde Nahe-Glan über und werden von dieser weiter betrieben.

Die Finanzierung der Einrichtungen erfolgt, soweit keine vertraglichen Regelungen vorgehen, über die allgemeine Umlage.

§ 13 Wirtschafts- und Tourismusförderung

(1) Die Verbandsgemeinde Nahe-Glan nimmt die Aufgabe der Wirtschafts- und Tourismusförderung, soweit sie von örtlicher und überörtlicher Bedeutung sind, als Selbstverwaltungsaufgabe wahr. Ausweislich der touristischen Potentiale der neuen Verbandsgemeinde wird der Tourismus als Querschnittsaufgabe im Organisationsmodell abgebildet.

(2) In den Städten Bad Sobernheim und Meisenheim wird gäste- und bedarfsorientiert jeweils eine Tourismusstelle mit dem Ziel vorgehalten und auf Dauer eingerichtet, die touristische Wertschöpfung für die neue Verbandsgemeinde und ihre Ortsgemeinden weiter zu entwickeln.

(3) Die Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim nehmen am LEADER-Programm Soonwald-Nahe teil. Die Vertragspartner nutzen die Fusionsphase bis 2021 für verbindende Projektvorschläge mit dem Ziel der Steigerung der Wirtschaftskraft und touristischen Wertschöpfung für die neu zu bildende Verbandsgemeinde.

(4) Im Bereich der Tourismusförderung sind beide Vertragspartner Gesellschafter der Naheland-Touristik. Die Vertragspartner werden im Rahmen der Neuausrichtung der touristischen Dachvermarktung im Landkreis Bad Kreuznach abgestimmt zusammenwirken.

Die jeweilige Mitgliedschaft der Vertragspartner im Fremdenverkehrszweckverband des Landkreises Kusel wird durch die neu zu bildende Verbandsgemeinde Nahe-Glan fortgeführt. Gleiches gilt für die Mitgliedschaft der Verbandsgemeinde Meisenheim in der Pfalztouristik e. V.

(5) Die bestehende Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim (Aufgaben Wirtschafts- und Tourismusförderung) wird insbesondere wegen der positiven steuerlichen Auswirkungen in der bisherigen Rechtsform (GmbH) ab 01.01.2020 in der neuen Verbandsgemeinde Nahe-Glan weitergeführt.

§ 14 Raumordnung und Finanzausgleich

(1) Die Städte Bad Sobernheim und Meisenheim haben die Funktion eines kooperierenden Mittelzentrums mit Teilfunktion inne.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass in das Landesgesetz über die Gebietsänderung Regelungen aufgenommen werden sollen, wonach für die Verflechtungsbereiche nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1b des Landesfinanzausgleichsgesetzes durch die neue Verbandsgemeinde Nahe-Glan die auf die Leistungsansätze der Städte Bad Sobernheim und Meisenheim entfallenden Teilbeträge ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 von Hundert an diese weiterzuleiten sind.

(2) Die neue Verbandsgemeinde versteht es als zentrale Aufgabe der mittelzentralen Funktion, beide Städte weiterhin zu stärken, um die Versorgungsfunktion für die verbandsangehörigen Ortsgemeinden dauerhaft zu gewährleisten.

§ 15 Flächennutzungsplan

(1) Die Flächennutzungspläne für die Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim gelten fort, bis ein neuer Flächennutzungsplan für die Verbandsgemeinde Nahe-Glan wirksam wird.

(2) Die Verbandsgemeinde Nahe-Glan wird zeitnah die Aufstellung eines einheitlichen Flächennutzungsplans beschließen.

§ 16 Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

(1) Die Aufgaben der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung gehen auf die neue Verbandsgemeinde Nahe-Glan über.

(2) Die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in den Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim jeweils zuständigen Eigenbetriebe werden zum 01.01.2020 zusammengeführt. Die Integration weiterer Aufgaben bleibt vorbehalten. Eine einheitliche Entgeltstruktur mit Beiträgen und Gebühren sowie die Beschlüsse der jeweiligen Satzungen erfolgen spätestens bis zum 01.01.2030. Bestehende Betriebsführungsverträge zur technischen und kaufmännischen Betriebsführung der Betriebszweige Wasser und Abwasser der Verbandsgemeinde Meisenheim bleiben vorbehaltlich einer Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde Nahe-Glan unberührt.

(3) Das Vermögen und die Verbindlichkeiten der Verbandsgemeinde Meisenheim – Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – und der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim – Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – gehen im Rahmen der Zusammenführung hierbei als Ganzes mit allen Rechten und Verbindlichkeiten entschädigungslos zu den Werten der jeweiligen Schlussbilanzen über.

(4) Die Fusionspartner stimmen darin überein, dass bis zur Wirksamkeit der Zusammenführung der Eigenbetriebe keine Maßnahmen durchgeführt werden bzw. Beschaffungen erfolgen, die mit für die wirtschaftliche Aufgabenwahrnehmung notwendigen technischen und baulichen Standardisierungen nicht vereinbar sind. Maßnahmen zur Sicherstellung der Ver- und Entsorgung und der Versorgungs- und Entsorgungssicherheit sind von der vorstehenden Regelung ausgenommen.

(5) Die Freibäder der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim und der Verbandsgemeinde Meisenheim werden entsprechend Abs. 2 S. 1 zum 01.01.2020

als Betriebszweig des Eigenbetriebes zusammengeführt. Die einheitliche Tarif- und Entgeltstruktur sowie die Benutzungsordnungen sind frühestmöglich anzustreben.

§ 17 Schiedsamsbezirk

- (1) Die neue Verbandsgemeinde bildet einen einheitlichen Schiedsamsbezirk.
- (2) Die jeweils vom zuständigen Amtsgericht bestellten Schiedspersonen bleiben bis zur Neubestellung im Amt und vertreten sich gegenseitig.

§ 18 Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Gefahrenabwehr und Prävention

Das Gebiet der aufzulösenden Verbandsgemeinde Meisenheim verbleibt entsprechend § 1 Abs. 2 Nr. 5 der Landesverordnung über die Dienstbezirke und die Gliederung der Polizeipräsidien sowie die sachliche Zuständigkeit des Wasserschutzpolizeiamtes in der Fassung vom 07.12.2012 im Dienstbezirk des Polizeipräsidiums Westpfalz mit personeller Besetzung eines Kontaktbeamten bei der Verwaltungsstelle Meisenheim.

§ 19 Gleichstellungsbeauftragte nach LGG und GemO

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragten der bisherigen Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim bleiben bis zur Bestellung neuer Gleichstellungsbeauftragten der neuen Verbandsgemeinde Nahe-Glan im Amt.
- (2) Die Bestellungen sollen bis zum 30.06.2020 erfolgen.

Abschnitt IV Finanzen

§ 20 Finanzwirtschaft

- (1) Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan sowie der Wirtschaftsplan für die Betriebszweige Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung und Bäderwesen der neuen Verbandsgemeinde Nahe-Glan für das Haushaltsjahr 2020 werden Anfang des Jahres 2020 durch den Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde Nahe-Glan beschlossen.

(2) Die Verbandsgemeindekassen der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim werden bis zum 31.12.2019 fortgeführt und zum 01.01.2020 zusammen geführt.

(3) Für die Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim ist jeweils eine Schlussbilanz zum 31.12.2019 aufzustellen. Für die neue Verbandsgemeinde Nahe-Glan ist dementsprechend eine Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 aufzustellen. Die in den Schlussbilanzen vom 31.12.2019 ausgewiesenen Posten der Aktiv- und Passivseite der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim gehen zum 01.01.2020 vollständig und entschädigungslos auf die neue Verbandsgemeinde über.

Für die jeweiligen Eigenbetriebe der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim gilt § 16.

(4) Die Verwaltung der neuen Verbandsgemeinde hat die Abschlüsse der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim gemäß § 108 Gemeindeordnung für das Haushaltsjahr 2019 aufzustellen. Für den Jahresabschluss der neuen Verbandsgemeinde Nahe-Glan sind die Buchwerte des auf sie übergehenden Vermögens aus den Schlussbilanzen der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim unverändert zu übernehmen und fortzuführen.

(5) Der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde Nahe-Glan hat einen Rechnungsprüfungsausschuss zu bilden, dem die nach Absatz 4 aufzustellenden Abschlüsse zur Prüfung vorzulegen sind.

(6) Die Finanzbuchhaltungen der beiden Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim werden zusammen geführt.

§ 21 Anstehende und laufende Maßnahmen

Die Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim haben mit Beginn der Vertragsverhandlungen in Bezug auf das neue Verbandsgemeindegebiet alles zu unterlassen, was zu unangemessen und dauerhaft neuen finanziellen Belastungen der neuen Verbandsgemeinde Nahe-Glan führen kann. Notwendige, unaufschiebbare Investitionen und Maßnahmen sind hiervon ausgeschlossen. Die Vertragspartner tauschen sich rechtzeitig hierüber aus.

§ 22 Finanzielle Unterstützung des Landes

(1) Das Land unterstützt die freiwillige Gebietsänderung der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim finanziell mit einer Finanzausweisung in Höhe von 2.000.000 Euro.

(2) Davon wird der neuen Verbandsgemeinde im Hinblick auf den bis zu ihrer Bildung bestehenden unterschiedlichen Umlagebedarf der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim in einem Zeitraum von fünf Jahren ab der Gebietsänderung jeweils ein Betrag von 200.000 Euro (für die Gemeinden der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim) und zur Reduzierung ihrer Verbindlichkeiten in den Jahren 2020 und 2021 jeweils ein Betrag von bis zu 500.000 Euro und im Übrigen danach entsprechend dem von ihr vorzulegenden Tilgungsplan ausgezahlt.

(3) Die Finanzierung des kommunalen Anteils der bisherigen Verbandsgemeinde Meisenheim und der neuen Verbandsgemeinde am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz – KEF – sollen künftig durch Einsparungen bei den Personal- und Sachkosten statt, wie bisher, durch einen Betrag von 230.000 Euro, der einem Anteil an der von den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Meisenheim zu zahlenden Verbandsgemeindeumlage mit einem Umlagesatz von 0,5 % entspricht, für die Dauer von sieben Jahren ab der Gebietsänderung erfolgen.

(4) Die Bürgermeister der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim werden beauftragt, zur Harmonisierung des Fusionsprozesses und unter Beachtung der vorliegenden Vereinbarung entsprechende Gespräche mit dem Land zu führen, einzelne verbindende Projekte entsprechend der Zusage des Schreibens vom 02.03.2018 zur Förderung zu benennen.

Abschnitt V **Schlussbestimmungen**

§ 23 Lenkungsgruppe

(1) Für die Zeit bis zum 01.01.2020 wird eine gemeinsame Lenkungsgruppe gebildet. Diese Lenkungsgruppe koordiniert den Fusionsprozess und erarbeitet Vorschläge für die Gremien beider Verbandsgemeinden. Die Lenkungsgruppe ist kein Ausschuss nach der Gemeindeordnung und tagt nichtöffentlich. § 46 Abs. 1, 2, 3 und 5 GemO findet entsprechend Anwendung.

(2) Der Lenkungsgruppe gehören an

- die Bürgermeister der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim,
- die Beigeordneten der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim,
- die Fraktionsvorsitzenden der in den Verbandsgemeinderäten Bad Sobernheim und Meisenheim vertretenen Fraktionen,

- die Büroleiter der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim,
- die Bürgermeister der Städte Bad Sobernheim und Meisenheim,
- optional die/der Personalratsvorsitzende der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim.

(3) Die Entsendung von Vertretern ist zulässig. Dies gilt nicht für die Bürgermeister und die Beigeordneten.

(4) Sofern in dieser Vereinbarung Regelungen vereinbarungsbedürftiger Punkte unterblieben sind, verpflichten sich die Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim, über die Lenkungsgruppe eine einvernehmliche Regelung im Sinne dieser Vereinbarung zu finden.

(5) Kommt eine Einigung nicht zu Stande, entscheidet die Kreisverwaltung Bad Kreuznach als unmittelbare Aufsichtsbehörde nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(6) Aufgabe der Lenkungsgruppe ist, bis zum Tag der Gebietsänderung den Fusionsprozess zu begleiten. Sie bereitet politische Entscheidungen vor und ist bei der Erarbeitung rechtlicher Rahmenbedingungen (Hauptsatzung, Geschäftsordnung) der neuen Verbandsgemeinde involviert.

(7) Entscheidungsbefugnisse der aktuellen Verbandsgemeinderäte wie aber auch der Bürgermeister der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim sowie die Entscheidungsbefugnis des zukünftigen neuen Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde Nahe-Glan dürfen hierbei nicht beeinträchtigt werden.

§ 24 Schlussbestimmungen

(1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, soll dadurch die Gültigkeit der weiteren Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

(2) Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit es rechtlich möglich ist, dem am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten. Hierauf ist auf den Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung abzustellen.

(3) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung der Vereinbarung maßgebend gewesen sind, seit Abschluss der Vereinbarung wesentlich geändert, dass einer Verbandsgemeinde das Festhalten an der Regelung nicht zuzumuten ist, kann diese Partei eine Anpassung der Vereinbarung der Inhalte an die geänderten Verhältnisse verlangen.

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, tritt diese Vereinbarung am Tag der Unterzeichnung durch beide Vereinbarungspartner in Kraft.

(2) Die dieser Vereinbarung zugrundeliegende Willensbildung ist Leitlinie für den Verbandsgemeinderat der neu zu bildenden Verbandsgemeinde. Soweit Einzelregelungen sich nicht ohnehin zeitlich oder inhaltlich erledigen, bleiben im Übrigen die Entscheidungsbefugnisse des neuen Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der neu zu bildenden Verbandsgemeinde Nahe-Glan unberührt.

§ 26 Vertragsausfertigungen

Der Vertrag wird 4-fach ausgefertigt, je eine Ausfertigung ist für die Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim, eine Ausfertigung für die Kreisverwaltung Bad Kreuznach als Aufsichtsbehörde und eine Ausfertigung für das Land Rheinland-Pfalz bestimmt.

Bad Sobernheim, _____

Meisenheim, _____

Rolf Kehl
Bürgermeister

Dietmar Kron
Bürgermeister